

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 351/12 B

L 6 U 91/09 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 8 U 64/07 (SG Magdeburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Januar 2013 durch den Richter Prof. Dr. Spellbrink als Vorsitzenden sowie die Richterin Hüttmann-Stoll und den Richter Heinz beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 19. September 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist unzulässig. Die Klägerin hat entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet.
- 2 Soweit die Klägerin sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) stützt, kann dahinstehen, ob sie überhaupt eine hinreichend konkrete Rechtsfrage mit dem Ziel einer Klärung des Anwendungsbereichs einer bestimmten revisiblen Rechtsnorm stellt, denn es fehlen hinreichende Ausführungen dazu, auf die Auswirkung und Anwendung welcher Norm des Bundesrechts sich die aufgeworfene Rechtsfrage bezieht und dass und aus welchen Gründen diese Frage klärungsbedürftig und klärungsfähig sein kann. Allein der Hinweis auf das Vorliegen eines Urteils des BSG und die Behauptung, die Frage sei nicht entschieden, genügt hierfür nicht.
- 3 Hinsichtlich des von der Klägerin gerügten Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) der Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) zeigt sie nicht auf, dass beim LSG ein förmlicher, den Anforderungen der ZPO entsprechender Beweisantrag gestellt und aufrechterhalten worden ist. Auf eine Verletzung des § 103 SGG kann der Verfahrensmangel gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG aber nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 4 Die Beschwerde war daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG).
- 5 Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; dazu BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

